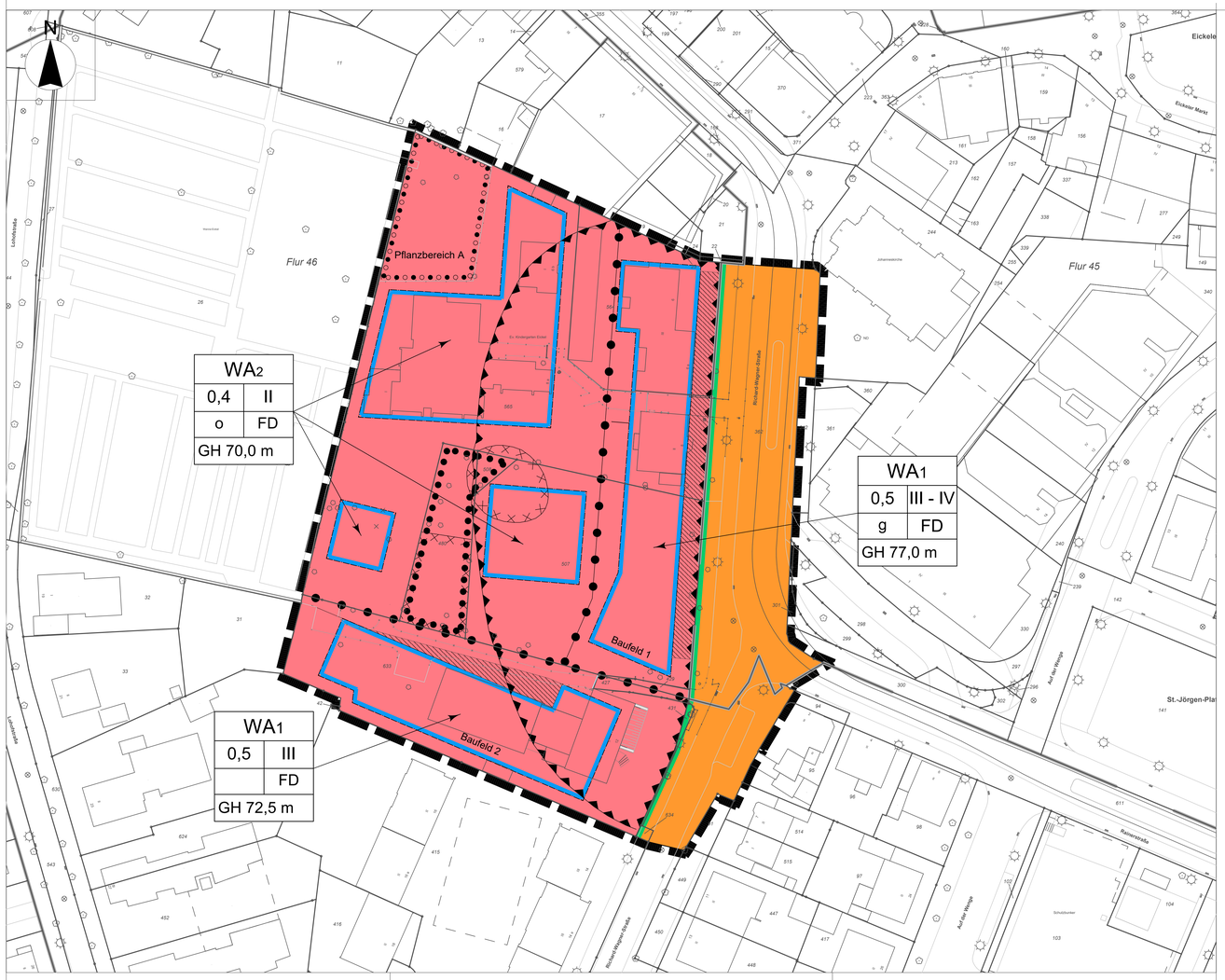

I. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 bis 15 BauNVO

WA — Allgemeines Wohngebiet (WA) § 4 BauNVO (s. textl. Festsetzung Nr. 1.1)

2. Maß der baulichen Nutzung
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 21a BauNVO

0,4 — Grundflächenzahl (GRZ) (s. textl. Festsetzung Nr. 2.2)
III — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
III - IV — Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß
GH — Gebäudehöhe in Metern als Höchstmaß über NHN (s. textl. Festsetzung Nr. 2.1)

3. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 und 23 BauNVO

o — offene Bauweise
g — geschlossene Bauweise
Baugrenze

4. Verkehrsflächen
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

öffentliche Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie

5. Fläche zum Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB

Umgrenzung der Fläche zum Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und b) BauGB (s. textl. Festsetzung Nr. 6.1 (2) und Nr. 6.2)

Umgrenzung der Fläche für die Erhaltung von Bäumen
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) BauGB (s. textl. Festsetzung Nr. 6.2)

6. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW

FD — nur Flachdächer mit maximal 7 Grad Neigung zulässig (s. textl. Festsetzung Nr. 7.1)

7. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
gemäß § 9 Abs. 7 BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
gemäß § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO

Umgrenzung der Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB (s. textliche Festsetzung Nr. 5)

II. KENNZEICHNUNGEN

Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB (s. Textteil II Nr. 2)

III. BESTANDSDARSTELLUNGEN, KENNZEICHNUNGEN, SIGNATUREN

Bestandsbaum

Entwässerung

Laterne

220 — Flurstücksgrenze mit Grenzpunkten und Nummerierung des Flurstücks laut Kataster

III / 13 — Bestandsgebäude laut Kataster mit Hausnummer und faktischer Zahl der Vollgeschosse

Vorgartenbereich
(s. textl. Festsetzungen 4.2 und 7.2)

I. Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 - 15 BauNVO)

1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA) (§ 4 i.V.m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)

Im WA_1 sind die nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO (Gartenbaubetriebe, Tankstellen) genannten, ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplans und damit nicht zulässig.

Im WA_2 sind die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Spiesewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe und die nach § 4 Abs. 3 BauNVO genannten, ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplans und damit nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, Zweiter Abschnitt BauNVO)

2.1 Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

Unterer Bezugspunkt zur Ermittlung der Höhenfestsetzung ist das Normalhöhennull (NHN). Oberer Bezugspunkt ist die oberste Attikakante des jeweils obersten Geschosses. Die maximale Gebäudehöhe darf durch untergeordnete Bauteile (z.B. technische Aufbauten, Oberlichter, Antennen, Photovoltaikanlagen) und durch Dachbegrünung überschritten werden. Das höchstzulässige Maß der Überschreitung beträgt 1,0 m.

2.2 Abweichende Überschreitung der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)

Im WA_1 und WA_2 darf die zulässige Grundfläche durch bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 überschritten werden.

3. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

(1) Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen können Außenwohnbereiche (u.a. Balkone, Terrassen sowie deren Überdachungen) die Baugrenze um bis zu 2 m überschreiten.

(2) Tiefgaragen und deren Zufahrten, sofern die Zufahrten nicht mehr als 1,25 Meter über die Geländeoberfläche hinausragen, sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4. Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. §§ 12, 14 und 23 Abs. 5 BauNVO)

(1) Stellplätze und Garagen sowie Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

(2) Im WA_1 sind in den schraffiert gekennzeichneten Vorgartenbereichen Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO mit der Ausnahme von Einfriedungen und Fahrradabstellanlagen unzulässig.

5. Besondere Vorkehrungen zum Schutz vor Verkehrslärm (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

(1) Innerhalb der "Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen" ist in Schlaf- und Kinderzimmern jeweils eine schallgedämpfte Lüftungseinrichtung oder vergleichbare Vorkehrung entsprechend dem Stand der Technik zu installieren, mit der auch bei geschlossenem Fenster eine ausreichende Raumbelüftung sichergestellt ist.

(2) Von Absatz 1 können Abweichungen zugelassen werden, wenn aufgrund besonderer baulicher oder räumlicher Umstände ein Beurteilungspegel i.S.d. Abschnitts 3.4 der DIN 4109-1:2018-01 von 45 dB(A) unmittelbar vor mindestens einem Fenster des jeweiligen Schlaf- bzw. Kinderzimmers zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) nachweislich nicht überschritten wird.

6. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Flächen für die Erhaltung von Bäumen sowie Teile baulicher Anlagen für das Anpflanzen von sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Nr. 25b BauGB)

6.1 Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(1) Bei der Errichtung und Änderung von Hauptgebäuden sind im WA_1 und WA_2 bei zusammenhängenden Stellplatzanlagen mit mehr als vier Stellplätzen je Stellplatz mindestens 0,2 standortgerechte Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 25 cm, gemessen in 1,0 m Stammhöhe, in unmittelbarer räumlicher Zuordnung zur Stellplatzanlage zu pflanzen. Bei der Berechnung ist jeweils auf einen ganzen Baum aufzurunden. Die Anforderungen der Festsetzung im Falle einer Änderung gelten nur für die Erweiterungsfläche.

(2) Innerhalb des "Pflanzbereichs A" sind mindestens vier Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 25 cm, gemessen in 1,0 m Stammhöhe, anzupflanzen.

6.2 Fläche für die Erhaltung von Bäumen

Innerhalb der Fläche für die Erhaltung von Bäumen sind Bäume dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang eines Baumes ist Ersatz mit standortgerechten Arten mit einem Stammumfang von mindestens 25 cm, gemessen in 1,0 m Stammhöhe, zu pflanzen.

6.3 Teile baulicher Anlagen für das Anpflanzen von sonstigen Bepflanzungen

(1) Flachdächer bis zu einer Neigung von 7 Grad sind bei der Errichtung von baulichen Anlagen mit einer mindestens extensiven Dachbegrünung zu versehen, die dauerhaft zu pflegen und zu erhalten ist. Die Mindeststärke der Substratschicht beträgt 10 cm. Dies gilt auch für Änderungen von baulichen Anlagen, wobei die Anforderungen der Festsetzung nur für die Erweiterungsfläche gelten. Von der Begrünungspflicht ausgenommen sind Dächer, deren Fläche kleiner als 15 m² ist sowie Dachflächenbereiche bis zu 25 % der Dachfläche (exklusive des Attikabandes und seiner Fläche), die für erforderliche haustechnische Einrichtungen, Tageslicht- Beleuchtungselemente oder für Dachterrassen genutzt werden.

(2) Die nicht überbauten Decken von Tiefgaragen sind intensiv zu begrünen, soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Die Mindeststärke der durchwurzelbaren Dran-, Filter- und Vegetationstragschicht beträgt 40 cm. Für anzupflanzende Bäume auf Tiefgaragen muss auf einer Fläche von 12 m² je Baum die Schichtstärke des durchwurzelbaren Substrataufbaus mindestens 1,0 m betragen.

(3) Im WA_1 sind bei der Errichtung und Änderung von Hauptgebäuden im "Baufeld 1" an der Westfassade und im "Baufeld 2" an der Südfassade jeweils mindestens 20 % der Außenwände (exklusive der Flächen für Fenster und Türen) mit Schling- oder Kletterpflanzen oder anderen Fassadenbegrünungssystemen zu begrünen. Grenzständige Außenwände zu Nachbargrundstücken bleiben unberücksichtigt. Die Anforderungen der Festsetzung im Falle einer Änderung gelten nur für die Erweiterungsfläche.

7. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 BauO NRW)

7.1 Dächer
Für die Hauptgebäude, Garagen, Carports und Nebengebäude sind nur Flachdächer mit maximal 7 Grad Neigung zulässig (FD).

7.2 Vorgartenbereiche
Die Gestaltung der schraffiert gekennzeichneten Vorgartenbereiche mit Kies- und Schotterschüttflächen, Asphaltierung oder Pflasterung ist nicht zulässig. Die Vorgartenbereiche sind mit Rasen und Sträuchern oder ähnlichen Bepflanzungen gärtnerisch anzulegen. Ausgenommen hiervon sind Fahrradabstellanlagen, Zuwegungen zu Gebäudeeingängen sowie Zufahrten zu Stellplätzen, Garagen und Tiefgaragen.

7.3 Einfriedungen
Einfriedungen sind nur in Form von laubtragenden Hecken- und/oder Buschpflanzungen bzw. in Form von laubtragenden Hecken- und/oder Buschpflanzungen mit integrierten Draht-/Metallzäunen zulässig. In den gekennzeichneten Vorgartenbereichen sind Einfriedungen nur in Form von laubtragenden Hecken- und/oder Buschpflanzungen bis zu einer Höhe von maximal 0,8 m zulässig.

II. Kennzeichnungen

1. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht (§ 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB)

Das Plangebiet befindet sich über dem auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld "ver. Hannibal 1", über dem auf Raseneisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Distriktsfeld "Hercules" sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld "Arminius Gas". Eigentümerin des Bergwerksfeldes "ver. Hannibal 1" ist die RAG AG, Shamrockring 1 in 44623 Herne (Anm.: aktuelle Anschrift: Im Welterbe 10, 45141 Essen.). Letzte Eigentümerin des Distriktsfeldes "Hercules" war die TUI Immobilien Services GmbH, Karl-Wiechert-Allee 4 in 30625 Hannover. Inhaberin der Bewilligung "Arminius Gas" ist die Minegas GmbH, Rüttenscheider Straße 1 - 3 in 45128 Essen. Im Bereich des Planvorhabens ist kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen. Darüber hinaus sind keine zukünftigen, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassenen bergbaulichen Tätigkeiten bekannt.

2. Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

Es liegen drei Fachgutachten über Bodenuntersuchungen zur orientierenden Gefährdungsabschätzung für das Plangebiet vor. Bei den Bodenuntersuchungen wurde eine nahezu flächendeckende anthropogene Anschüttung von bis zu einer Tiefe von 2,90 m unter Geländeoberkante angetroffen. Überwiegend hält das Material der Auffüllung die Prüfwerte für den Wirkungspfad Boden-Mensch in Bezug auf die geplante Nutzung als Wohngebiet ein. Punktuelle Bodenverunreinigungen können jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Der Bebauungsplan kennzeichnet den räumlichen Bereich, in dem die Prüfwerte der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) für die geplante Nutzung als Wohngebiet für den Wirkungspfad Boden-Mensch in Bezug auf den Parameter Benzo(a)pyren als Leitparameter für polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) deutlich überschritten werden. Aufgrund der vorgefundenen Schadstoffbelastungen im Boden sind Sanierungsmaßnahmen erforderlich, welche vorab mit der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Herne abzustimmen sind.

III. Hinweise

1. Artenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG Gehölzrodungen aufgrund der potenziell anzunehmenden Fledermausarten nur während der winterlichen Ruheperiode, d.h. im Zeitraum vom 15. November bis 28. Februar, zulässig sind. Sofern die Rodungsarbeiten nicht innerhalb dieses Zeitraumes erfolgen können, sind die Gehölze vor der Rodung durch einen entsprechend qualifizierten Gutachter auf eine Besiedlung durch Fledermäuse zu überprüfen.
Vor Beginn von Rück-/Umbauarbeiten an Bestandsgebäuden sind diese durch einen entsprechend qualifizierten Gutachter auf bestehende Fledermausquartiere zu überprüfen. Im Fall eines Besiedlungsnachweises sind artspezifische Maßnahmen zum Schutz betroffener Einzeltiere/Populationen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Herne zu konkretisieren.

2. Bodendenkmäler

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden können. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Herne und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

3. Kampfmittel

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben in einem Bombenabwurfgebiet liegt. Mutmaßliche Bombenblindgänger-Einschlagstellen sind bereits überprüft worden. Weitere Bombenblindgänger-Einschlagstellen sind für den Bereich der Vorhaben nicht erkannt worden. Für das geplante Vorhaben ist die Anwendung der Anlage 1 TVV (Technische Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung in Nordrhein-Westfalen) zu beachten. Aufgrund der Feststellung im Rahmen der Luftbildauswertung und der Tatsache, dass die vorhandenen Luftbilder nicht immer den letzten Stand der Bombenangriffe darstellen und auch nicht alle Angriffe bildlich erfasst wurden, wurde aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die Sondierung der zu bebauenden Flächen und Baugruben empfohlen. Werden bei Durchführung der Bauvorhaben außergewöhnliche Verfärbungen des Erdbereiches oder verdächtige Gegenstände festgestellt, sollten die Arbeiten sofort eingestellt und der Fachbereich Öffentliche Ordnung unter der Rufnummer 02323/16-2757 oder 02323/16-2324 verständigt werden.

4. Entwässerung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entwässerung der Fläche im Trennsystem zu realisieren ist. Die zulässige Einleitmenge beträgt 10 l/s*ha. Maßnahmen zur Versickerung, Rückhaltung und Verdunstung sind gegenüber einer Ableitung zu bevorzugen. Die Entwässerung des Grundstücks ist in unmittelbarer, enger Abstimmung mit der Stadtentwässerung Herne AöR/GmbH (SEH) sowie der Unteren Wasserbehörde beim Fachbereich Umwelt und Stadtplanung der Stadt Herne zu planen und auszuführen.

5. Einsicht von nicht frei verfügbaren Normen, Regelwerken und Gutachten

Soweit dieser Bebauungsplan Bezug auf nicht frei zugängliche oder verfügbare Normen, Regelwerke, Gutachten oder Ähnliches nimmt, können diese von Jedermann bei der Stadt Herne, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dez. 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

BauNVO - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

PlanZV - Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

BauO NRW - Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172)

GO NRW - Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)

Gutachten und Fachbeiträge

Heller + Kalka Landschaftsarchitekten: **Artenschutzrechtliche Prüfung** (Stufe I/II) zur Aufstellung des Bebauungsplans 245 Richard-Wagner-Straße Herne-Eickel; Herne, November 2018.

Heller + Kalka Landschaftsarchitekten: **Artenschutzrechtliche Vorprüfung** (Stufe I) zur Aufstellung des Bebauungsplans 245 Richard-Wagner-Straße Herne-Eickel; Herne, März 2018.

Heller + Kalka Landschaftsarchitekten: Bebauungsplan Nr. 245 'Richard-Wagner-Straße' - Stellungnahme '**Aktualität artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 2018**' (Plausibilitätsprüfung); Herne, 11.07.2024

geotec ALBRECHT GmbH: **Bodenuntersuchungen** zur Orientierenden Gefährdungsabschätzung Grundstücke Richard-Wagner-Straße 6 / 12 in Herne (Bebauungsplan Nr. 245); Herne, 01.07.2024

Brilon, Bondzio und Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH: **Verkehrsuntersuchung** für den B-Plan 245 in Herne; Bochum, Juni 2024

TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG: **Schalltechnische Untersuchung** - Geräuschemissionen und -immissionen durch Straßen- und Schienenverkehr sowie Gewerbe im Bebauungsplangebiet Nr. 245 „Richard-Wagner-Straße" in Herne; Essen, 04.07.2024

TÜV-Rheinland Industrie Service GmbH: **Seveso-Gutachten** / Gutachten zur Prüfung der Bebaubarkeit der Fläche des geplanten Bebauungsplans Nr. 245 Richard-Wagner-Straße der Stadt Herne, Begründete Abweichung (Präzisierung) vom bisher ermittelten "angemessenen Sicherheitsabstand" im Hinblick auf die Evonik Industries AG und den Stoff Ammoniak; Köln, 17.07.2019.

TÜV-Rheinland Industrie Service GmbH: **Seveso-Gutachten** / Gutachten zur Prüfung der Bebaubarkeit der Fläche des geplanten Bebauungsplans Nr. 245 Richard-Wagner-Straße der Stadt Herne vor dem Hintergrund der Anforderung der Seveso-Thematik, Risikobetrachtung und Empfehlung von Nutzungen im Hinblick auf die Seveso-Thematik ausgelöst durch die Evonik Industries AG und den Stoff Ammoniak; Köln, 19.02.2020.

Peutz Consult GmbH: **Mikroklimauntersuchung** zum Bebauungsplan Nr. 245 - Richard-Wagner-Straße in Herne; Dortmund, April 2024.

Stadt Herne
Mit Grün. Mit Wasser. Mittendrin.

NR.	Bezeichnung des Bebauungsplans
245	- Richard-Wagner-Straße -

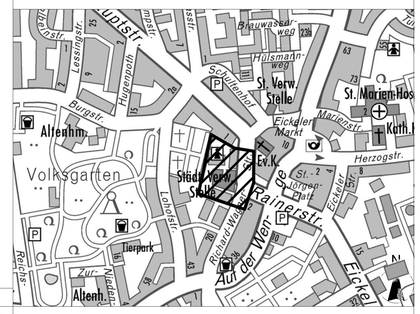

Blatt 1 von 1 — **Maßstab 1:500**

Stadtbezirk Eickel
Gemarkung Wanne-Eickel
Fluren 45 und 46
Kartengrundlage: Auszug aus der Liegenschaftskarte

Verfahren

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1990.
Herne, 10.04.2025
gez. Schmering
Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Herne, 10.04.2025
gez. Schmeing
Ltd. Städt. Vermessungsdirektor
gez. Thabe
Stadtrat
gez. Wixforth
Ltd. Städt. Baudirektor

Der Haupt- und Personalausschuss hat am **25.11.2014** die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte am **09.01.2015**.
Herne, 10.04.2025
gez. Dr. Dudda
Der Oberbürgermeister

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Sitzung der Bezirksvertretung Eickel am **25.05.2023**.
Herne, 10.04.2025
gez. Hartmann
Städt. Verwaltungsdirektorin

Der Entwurf dieses Bebauungsplans wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom **24.10.2017** und erneut am **26.05.2023** zugesandt.
Herne, 09.04.2025
gez. Wixforth
Ltd. Städt. Baudirektor

Der Haupt- und Personalausschuss hat am **03.12.2024** beschlossen, den Entwurf dieses Bebauungsplans gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichen.
Herne, 10.04.2025
gez. Dr. Dudda
Der Oberbürgermeister

Der Entwurf dieses Bebauungsplans wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **09.12.2024** bis einschließlich zum **17.01.2025** veröffentlicht. Die ortsübliche Bekanntmachung i.S.d. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB erfolgte am **06.12.2024**.
Herne, 09.04.2025
gez. Wixforth
Ltd. Städt. Baudirektor

Der Entwurf dieses Bebauungsplans wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **09.12.2024** zugesandt.
Herne, 09.04.2025
gez. Wixforth
Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am **08.04.2025** der Begründung zugestimmt und diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Herne, 10.04.2025
(Siegel)
gez. Dr. Dudda
Der Oberbürgermeister

Inkrafttreten

Die ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am **16.05.2025**. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Herne, 20.05.2025
gez. Wixforth
Ltd. Städt. Baudirektor